

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission über Änderungen der Höhe der Reisegenehmigungsgebühr und über die finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten für Ausgaben für die individuelle Anpassung und Automatisierung von Grenzübertrittskontrollen zur Umsetzung des ETIAS

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 7. Juni 2022 legte die Europäische Kommission den Entwurf einer delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der Höhe der Reisegenehmigungsgebühr und zur finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten für Ausgaben vor, die durch die individuelle Anpassung und Automatisierung von Grenzübertrittskontrollen zur Umsetzung des ETIAS entstehen (im Folgenden „Vorschlagsentwurf“).
2. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist es, die Berichterstattungspflichten festzulegen, die erforderlich sind, um eine mögliche künftige Entwicklung der Kosten für Betrieb und Wartung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), einschließlich eines möglichen plötzlichen Anstiegs dieser Kosten, zu antizipieren, damit eine fundierte Entscheidung darüber getroffen werden kann, ob die Höhe der Reisegenehmigungsgebühr geändert werden muss. Ein weiteres Ziel ist es, die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausgaben für die individuelle Anpassung und Automatisierung von Grenzübertrittskontrollen festzulegen².

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Siehe Artikel 1 des Vorschlags.

3. Der Vorschlagsentwurf wird gemäß Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „ETIAS-Verordnung“) angenommen³.
4. Der EDSB hat bereits die Stellungnahme 3/2017 zum Vorschlag für ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem⁴ sowie eine Reihe formeller Bemerkungen zu den verschiedenen in der ETIAS-Verordnung vorgesehenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten abgegeben.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 7. Juni 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725⁵ („EU-DSVO“) beantwortet. In diesem Zusammenhang bedauert der EDSB, dass in der Präambel des Vorschlags kein Verweis auf diese Konsultation enthalten ist.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁶
7. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

³ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1 bis 71.

⁴ [Stellungnahme 3/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem \(ETIAS\)](#), herausgegeben am 6. März 2022.

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁶ Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

2. Bemerkungen

2.1. Vorbemerkung

8. Der EDSB stellt fest, dass sich der Gegenstand des Entwurfs einer delegierten Verordnung der Kommission auf die finanziellen Aspekte des Betriebs des ETIAS beschränkt und daher wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben wird.

2.2. Nutzung von Statistiken

9. Der EDSB stellt fest, dass einige Kategorien der erhobenen Statistiken zwar in erster Linie auf die Berechnung der Kosten ausgerichtet sind, jedoch auch für die Überwachung des ETIAS von Nutzen sein können. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich für die von eu-LISA erstellten statistischen Informationen⁷ über:
 - die Zahl der Anträge betroffener Personen gemäß Artikel 64 der Verordnung (EU) 2018/1240;
 - die Zahl der Änderungen von Daten und vorzeitiger Löschungen von Daten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) 2018/1240;
 - die Zahl der Treffer im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/1240.
10. Daher ersucht der EDSB die Kommission, dafür zu sorgen, dass die erhobenen statistischen Informationen, die für die Überwachung des ETIAS und die beteiligten Agenturen der Europäischen Union, nämlich eu-LISA, Frontex und Europol, relevant sein können, auch an den EDSB weitergegeben werden.

Brüssel, den 30. Juni 2022

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał Wiewiórowski

⁷ Siehe Anhang zum Entwurf der delegierten Verordnung.